

Jahresabschluss 2009 der Anstalt Offener Kanal Schleswig-Holstein (OKSH)

Bekanntmachung des Offenen Kanals Schleswig-Holstein vom 29. Sept. 2010

Vorbemerkung

Der OKSH hat nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) das Selbstverwaltungsrecht, das auch die Haushaltshoheit im Rahmen der Gesetze umfasst. Nach § 10 Abs. 1 OK-Gesetz sind Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Nach § 10 Abs. 2 OK-Gesetz gelten die §§ 109 – 112 Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend.

Nach § 21 Abs. 4 Hauptsatzung des OKSH (HS) wird nachfolgend der vom OKSH-Leiter aufgestellte und vom OKSH-Beirat festgestellte Jahresabschluss 2009 bekannt gegeben. Der Bestätigungsvermerk der vom OKSH-Beirat nach § 21 Abs. 1 HS bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 5. April 2010 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Offenen Kanals Schleswig-Holstein, Kiel, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des OK-Gesetzes und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dadurch, dass § 109 Abs. 3 LHO mit Wirkung zum 1. Januar 2009 durch Artikel 2 Haushaltsstrukturgesetz 2009/2010, Ziff. 10, geändert wurde, ist die bishereige Genehmigungserfordernis durch die Rechtsaufsicht nach § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO entfallen. Dies hat zur Folge, dass die Entlastung des OKSH-Leiters durch den OKSH-Beirat am 6. Juli 2010 ausreicht.